

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND  
INTEGRATION BADEN-WÜRTTEMBERG



An die  
Präsidentin des Landtags  
von Baden-Württemberg  
Frau Muhterem Aras MdL  
Haus des Landtags  
Konrad-Adenauer-Straße 3  
70173 Stuttgart

Stuttgart 4. April 2023  
Durchwahl [REDACTED]  
Name [REDACTED]  
Aktenzeichen [REDACTED]  
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich – ohne Anlagen –

Staatsministerium

**Kleine Anfrage der Abg. Carola Wolle und Ruben Rupp AfD**

- **Auskunft über die Heimeinrichtungen in Böbingen an der Rems, Mögglingen und Essingen und die Landesheimbauverordnung**
- **Drucksache 17/4375**

**Ihr Schreiben vom 14. März 2023**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

*Wir fragen die Landesregierung:*

1. *Wie bewertet die Landesregierung die Arbeit des Seniorenzentrums in Böbingen an der Rems, insbesondere das dort angewandte Kleeblattmodell, seit Inbetriebnahme?*

Kerngedanke des „Kleeblatt-Modells“ bzw. „Modells Rosenstein“ ist die Sicherung des wirtschaftlichen Betriebs insbesondere der Pflegeeinrichtungen in Böbingen (24 Plätze), Mögglingen (26 Plätze) und Essingen (27 Plätze), indem sich diese um den Standort Heubach (62 Plätze) mit dort angesiedelten zentralen Funktionen (wie beispielsweise die Speiseversorgung) gruppieren. Die Nutzung der Zentralfunktionen im Wege der Synergie bietet

dabei mit Blick auf die Einrichtungsgrößen der Einrichtungen in Böbingen, Möggingen, Essingen wirtschaftliche Vorteile gegenüber der Vorhaltung der jeweiligen Funktionen in jeder Einrichtung. Auch unter Qualitätsgesichtspunkten kann die Zentralisierung von Funktionen wie beispielsweise dem Qualitäts- oder Hygienemanagement Vorteile bringen.

Die Landesregierung kann die Qualität von einzelnen Pflegeeinrichtungen nicht zusammenfassend über einen längeren Zeitraum bewerten. Aussagen zur Qualität von Pflegeeinrichtungen können neben den öffentlich zugänglichen Qualitätsinformationen nach § 115 SGB XI den Prüfberichten im Sinne von § 17 Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz der zuständigen Heimaufsichtsbehörden entnommen werden. Diese werden der Landesregierung nicht zur Kenntnis gebracht.

2. *Wie bewertet die Landesregierung die Landesheimbauverordnung in Anbetracht der möglichen hohen finanziellen Aufwendungen, welche zur Umsetzung dieser Verordnung benötigt werden und wodurch Heime zur Schließung gezwungen werden könnten?*

Die Landesheimbauverordnung (LHeimBauVO) ist am 1. September 2009 in Kraft getreten. Für stationäre Pflegeeinrichtungen, die vor dem 1. September 2009 bereits ihren Betrieb aufgenommen hatten (sog. Bestandseinrichtungen), gelten die Vorgaben gemäß § 5 Absatz 2 LHeimBauVO nach einer Übergangsfrist von zehn Jahren seit dem 1. September 2019. Diese Frist kann auf bis zu 25 Jahre nach erstmaliger Inbetriebnahme oder erneuter Inbetriebnahme nach grundlegenden, entgeltrelevanten Sanierungs- oder Modernisierungsmaßnahmen verlängert werden. Ist dem Träger einer Bestandseinrichtung die Erfüllung der in den §§ 2 bis 4 der LHeimBauVO genannten Anforderungen technisch nicht möglich oder aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar, kann die zuständige Heimaufsichtsbehörde auf Antrag ganz oder teilweise Befreiungen erteilen, wenn die Befreiung mit den Interessen und Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner vereinbar ist.

Für Anpassungen der Einrichtungen an die Vorgaben der LHeimBauVO sieht die LHeimBauVO neben der Möglichkeit der Verlängerung der Übergangsfrist mithin auch die Möglichkeit von Befreiungen vor, wenn mit finanziellen Aufwendungen einhergehende Anpassungsmaßnahmen wirtschaftlich unzumutbar sind. Die Schließung einer Einrichtung aufgrund wirtschaftlich unzumutbarer Anpassungsmaßnahmen ist dadurch ausgeschlossen.

3. *Plant die Landesregierung bereits Ausnahmeregelungen von der Landesheimbauverordnung, unter Angabe der konkreten Ausnahmeregelungen?*

Die LHeimBauVO sieht für Bestandseinrichtungen die Möglichkeit vor, die Übergangsfrist nach § 5 Absatz 1 LHeimBauVO auf bis zu 25 Jahre nach erstmaliger Inbetriebnahme oder erneuter Inbetriebnahme nach grundlegenden, entgeltrelevanten Sanierungs- oder Modernisierungsmaßnahmen zu verlängern. Ferner kann die zuständige Heimaufsichtsbehörde auf Antrag ganz oder teilweise Befreiungen erteilen, wenn dem Träger einer Bestandseinrichtung die Erfüllung der in den §§ 2 bis 4 der LHeimBauVO genannten Anforderungen technisch nicht möglich oder aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist und die Befreiung mit den Interessen und Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner vereinbar ist. Daneben erlaubt § 31 Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz (WTPG) sog. Erprobungsregelungen, im Rahmen derer auf Antrag eines Trägers Ausnahmen von einzelnen Anforderungen des WTPG oder der aufgrund des WTPG erlassenen Rechtsverordnungen wie beispielsweise der LHeimBauVO zugelassen werden können.

Aus Sicht der Landesregierung bietet die LHeimBauVO hinreichende Flexibilität, um im jeweiligen Einzelfall im Rahmen des technisch Möglichen und wirtschaftlich Zumutbaren situationsgerechte Lösungen zu finden. Für darüber hinausgehende Ausnahmeregelungen sieht die Landesregierung keinen Bedarf.

4. *Sieht die Landesregierung eine Möglichkeit, grundsätzlich eine dauerhafte oder temporäre Befreiung von der Landesheimbauverordnung für die Einrichtungen in Böbingen an der Rems, Mögglingen und Essingen zu erwirken – bzw. wenn nein, warum nicht?*

Die stationären Pflegeeinrichtungen in Böbingen an der Rems (24 Plätze, eröffnet 1998) Mögglingen (26 Plätze, eröffnet 2003) und Essingen (27 Plätze, eröffnet 2004) werden von der Johanniter Seniorenhäuser GmbH betrieben. Jede Einrichtung verfügt über zwei Doppelzimmer. Eigentümerin der Immobilien, in denen die Einrichtungen betrieben werden, ist jeweils die Gemeinde.

Die zuständige Heimaufsichtsbehörde kann auf Antrag ganz oder teilweise Befreiungen erteilen, wenn dem Träger einer Bestandseinrichtung die Erfüllung der in den §§ 2 bis 4 der LHeimBauVO genannten Anforderungen technisch nicht möglich oder aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist und die Befreiung mit den Interessen und Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner vereinbar ist. Der Nachweis der technischen Unmöglichkeit oder wirtschaftlichen Unzumutbarkeit ist vom Träger zu führen. Dieser Nachweis wurde bislang vom Träger nach Auskunft der zuständigen Heimaufsichtsbehörde nicht erbracht. Allein eine etwaige Reduzierung der Plätze in den Einrichtungen infolge des Abbaus von Doppelzimmern führt für sich genommen noch nicht zur Annahme der wirtschaftlichen Un-

zumutbarkeit. In Baden-Württemberg werden ausweislich der Pflegestatistik 2021 des Statistischen Landesamts schätzungsweise 500 Einrichtungen mit einer Platzgröße betrieben, die die in Rede stehenden Einrichtungen nach Abbau der bestehenden Doppelzimmer aufweisen würden.

Voraussetzung für etwaige Befreiungsentscheidungen der Heimaufsichtsbehörde ist mit hin der Nachweis der technischen Unmöglichkeit oder wirtschaftlichen Unzumutbarkeit der notwendigen Anpassungsmaßnahmen. Nachdem die Trägerin und die Eigentümergemeinden bislang nach Auskunft der Heimaufsichtsbehörde auf eine vollumfängliche Befreiung von sämtlichen Vorgaben der LHeimBauVO zielten ohne nähere Prüfung der technischen Machbarkeit oder wirtschaftlichen Zumutbarkeit, beabsichtigt die Trägerin nunmehr, in nächster Zeit eine Konzeption für den Umbau im Bestand nach den Vorgaben der LHeimBauVO einschließlich Kostenaufstellung vorzulegen. In Böbingen wurden hierfür im Rahmen einer nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung am 20. März 2023 von der Heimaufsichtsbehörde rechtlich gangbare Optionen aufgezeigt. Auf der Grundlage der von der Trägerin vorgelegten Konzeptionen kann dann die Heimaufsichtsbehörde über Befreiungen von einzelnen Vorgaben der LHeimBauVO entscheiden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist eine Einschätzung zu etwaigen Befreiungsmöglichkeiten nicht möglich.

5. *Sieht die Landesregierung eine Möglichkeit, eine dauerhafte oder temporäre Befreiung von der Landesheimbauverordnung für die Einrichtungen in Böbingen an der Rems, Mögglingen und Essingen, bei der Größe der Doppelzimmer (Doppelzimmer sind jeweils 2-mal vorhanden: Böbingen an der Rems 21,3 m<sup>2</sup>, Mögglingen 20,1 m<sup>2</sup>, Essingen 19,7 m<sup>2</sup>), zu erwirken – bzw. wenn nein, warum nicht?*

Doppelzimmer müssen gemäß § 5 Absatz 4 Satz 2 LHeimBauVO spätestens nach einer Übergangsfrist von zehn Jahren mindestens eine Wohnfläche von 22 qm (ohne Vorflur, Vorraum und Sanitärbereich) aufweisen. Von dieser Vorgabe kann keine Befreiung nach § 6 Absatz 1 LHeimBauVO erteilt werden. Befreiungen können nur von den Anforderungen der §§ 2 bis 4 LHeimBauVO erteilt werden.

6. *Sieht die Landesregierung, bei der aktuellen Ausgangslage der Wohngruppen mit maximal 15 Bewohnerplätzen, eine wirtschaftliche Unzumutbarkeit für die Einrichtungen in Böbingen an der Rems, Mögglingen und Essingen begründet, um eine dauerhafte oder temporäre Befreiung von der Landesheimbauverordnung zu erwirken – bzw. wenn nein, warum nicht?*

Die zuständige Heimaufsichtsbehörde kann auf Antrag ganz oder teilweise Befreiungen erteilen, wenn dem Träger einer Bestandseinrichtung die Erfüllung der in den §§ 2 bis 4 der LHeimBauVO genannten Anforderungen technisch nicht möglich oder aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist und die Befreiung mit den Interessen und Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner vereinbar ist. Eine Befreiung kann dementsprechend auch von der Vorgabe in § 4 Absatz 1 LHeimBauVO erteilt werden, wonach in Wohngruppen höchstens 15 Bewohner aufgenommen werden sollen.

Der Nachweis der technischen Unmöglichkeit oder wirtschaftlichen Unzumutbarkeit ist vom Träger zu führen. Dieser Nachweis wurde bislang von der Trägerin nach Auskunft der zuständigen Heimaufsichtsbehörde nicht erbracht (siehe hierzu die Antwort auf Frage 4). Eine Aussage über etwaige Befreiungen ist daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich.

7. *Sieht die Landesregierung eine Möglichkeit, eine dauerhafte oder temporäre Befreiung von der Landesheimbauverordnung für die Einrichtungen in Böbingen an der Rems, Mögglingen und Essingen, bei der Schaffung eines rollstuhlgerechten Einzelzimmers mit Bad, zu erwirken – bzw. wenn nein, warum nicht?*

Die zuständige Heimaufsichtsbehörde kann auf Antrag ganz oder teilweise Befreiungen erteilen, wenn dem Träger einer Bestandseinrichtung die Erfüllung der in den §§ 2 bis 4 der LHeimBauVO genannten Anforderungen technisch nicht möglich oder aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist und die Befreiung mit den Interessen und Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner vereinbar ist. Eine Befreiung kann dementsprechend grundsätzlich auch von der Vorgabe der Barrierefreiheit erteilt werden. Je nachdem, inwieweit die Vorgabe der Barrierefreiheit unterschritten wird, kann mit der Befreiung eine konzeptionelle Festlegung der Einrichtung verbunden werden, keine auf einen Rollstuhl angewiesenen Bewohnerinnen und Bewohner aufzunehmen.

Der Nachweis der technischen Unmöglichkeit oder wirtschaftlichen Unzumutbarkeit ist vom Träger zu führen. Dieser Nachweis wurde bislang von der Trägerin nach Auskunft der zuständigen Heimaufsichtsbehörde nicht erbracht (siehe hierzu die Antwort auf Frage 4). Eine Aussage über etwaige Befreiungen ist daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich.

8. *Sieht die Landesregierung eine Möglichkeit, eine dauerhafte oder temporäre Befreiung von der Landesheimbauverordnung für die Einrichtungen in Böbingen an der*

*Rems, Mögglingen und Essingen, bei der Schaffung einer Nutzungseinheit, zu erwirken – bzw. wenn nein, warum nicht?*

Die zuständige Heimaufsichtsbehörde kann auf Antrag ganz oder teilweise Befreiungen erteilen, wenn dem Träger einer Bestandseinrichtung die Erfüllung der in den §§ 2 bis 4 der LHeimBauVO genannten Anforderungen technisch nicht möglich oder aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist und die Befreiung mit den Interessen und Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner vereinbar ist. Die Einrichtung einer Nutzungseinheit ist in erster Linie eine Frage der technischen Möglichkeit des Zusammenschlusses von zwei nebeneinanderliegenden Zimmern.

Der Nachweis der technischen Unmöglichkeit (oder wirtschaftlichen Unzumutbarkeit) einer Anpassungsmaßnahme ist vom Träger zu führen. Dieser Nachweis wurde bislang von der Trägerin nach Auskunft der zuständigen Heimaufsichtsbehörde nicht erbracht (siehe hierzu die Antwort zu Frage 4). Eine Aussage über etwaige Befreiungen ist daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich.

9. *Sieht die Landesregierung eine Möglichkeit, die Einrichtungen in Böbingen an der Rems, Mögglingen und Essingen finanziell zu unterstützen, sollte keine dauerhafte oder temporäre Befreiung möglich sein, unter Angabe des finanziellen Umfangs?*

Eine finanzielle Unterstützung von Pflegeeinrichtungen bei der Anpassung von Einrichtungen an die Vorgaben der LHeimBauVO ist nicht erforderlich. Sofern Anpassungsmaßnahmen mit finanziellen Aufwendungen verbunden sind, können diese nach § 82 Absatz 3 oder 4 SGB XI gesondert berechnet werden. Im Falle eines Platzabbaus können die betriebsnotwendigen Investitionskosten auf die verbleibenden Bewohnerinnen und Bewohner nach einem sog. „modifizierten Dreisatz“ umgelegt werden. Dadurch ist eine vollständige Refinanzierung sowohl vor Inkrafttreten der LHeimBauVO getätigter betriebsnotwendiger Investitionen als auch zur Anpassung der Einrichtung an die Vorgaben der LHeimBauVO notwendiger Investitionen gewährleistet. Sofern der Träger der Pflegeeinrichtung nicht Eigentümer der Immobilie ist, kann die mit dem Eigentümer vereinbarte Miete als betriebsnotwendige Aufwendung nach § 82 Absatz 3 oder 4 SGB XI gesondert berechnet werden. Dies gilt auch, sollte es infolge von Anpassungsmaßnahmen durch den Eigentümer der Immobilie zu Anpassungen der Miete kommen.

10. *Sollten der Landesregierung bereits andere Heime bekannt sein, welchen durch die Landesheimbauverordnung möglicherweise zur Schließung gezwungen werden*

*könnten; welche Maßnahmen werden ergriffen, um mögliche Schließungen zu verhindern, unter Angabe der betroffenen Einrichtungen?*

Der Landesregierung sind keine anderen Pflegeeinrichtungen bekannt, die durch die LHeimBauVO zur Schließung gezwungen werden. Im Regelfall können aufgrund der Übergangsfrist mit Verlängerungsoption sowie der Befreiungsmöglichkeiten für Bestandseinrichtungen Anpassungen an die Vorgaben der LHeimBauVO mit zumutbarem finanziellem Aufwand vorgenommen werden, ggf. unter ergänzender Inanspruchnahme von Befreiungen im Übrigen. Die Landesregierung tritt insbesondere der Annahme entgegen, dass Pflegeeinrichtungen aufgrund geringer Abweichungen von den Vorgaben der LHeimBauVO schließen müssten; dies wird durch die Entscheidungspraxis der Heimaufsichtsbehörden widerlegt. Für Bestandseinrichtungen wurden in Baden-Württemberg bereits Befreiungen im mittleren dreistelligen Bereich erteilt. Das betrifft zum Beispiel Abweichungen bei den Flächenvorgaben, Überschreitungen der Wohngruppengröße oder auch die Weiternutzung von Doppelzimmern mit entsprechender Mindestgröße.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Manfred Lucha MdL

Minister für Soziales, Gesundheit und Integration